

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG SAARLAND
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Puccinistraße 2, 66119 Saarbrücken, Telefon: (0681) 58 60 80
Postfach 10 16 61, 66016 Saarbrücken

Leistungs- und Preisverzeichnis

für die zahntechnischen Leistungen

im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung

im Saarland

B E L II - 2014

Gewerbliches Labor und Praxislabor

gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

2 0 2 1

Historie:

13.01.2021 Erstellt KZV Saarland

05.02.2020 Zu L.-Nr. 384 0: Erläuterungen ergänzt, Anlage

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Anwendung des BEL

1. Das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen anfallen.

2. Die zahntechnischen Einzel-Leistungen der einzelnen Gruppen des BEL II sind miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist.

3. Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

§ 2 Besondere Abrechnungsgegenstände

1. Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, für Epithesen, Resektionsprothesen und Obturatoren, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmeversorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V. Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (BANz 2005, S. 4094) bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage. Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf einen Ausnahmefall nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien bezieht.

4. Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe*, Weichkunststoffe*, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen** (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden. Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75% abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.

*) nur, soweit die Abrechnung nach den Erläuterungen zu den infrage kommenden BEL II – Positionen zulässig ist.

**) vgl. die sonstigen Regelungen in der Anlage

Anmerkung:

Die zum 01.01.2004 neu aufgenommenen Positionen 023 0, 102 3, 155 0, 164 0, 165 0, 384 0, 404 0 und 811 0 (neu 864 0) beinhalten die Materialkosten.

§ 3 Grundsätze der Rechnungsstellung

1. Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen.

2. Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere zahntechnische Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat. Hat ein herstellendes zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.

3. Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in einer Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurztext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.

4. Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. Frankfurt/Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. Frankreich) anzugeben.

§ 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

1. Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Sonderanfertigungen, § 3 Nr. 8 MPG) eine Erklärung nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG (Konformitätserklärung) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Konformitätserklärung auf die Rechnung gesetzt werden. Der Leistungserbringer hat die Dokumentation nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu § 7 Abs. 5 MPV).

2. Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Laboratorium erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z. B. bei der Mängelbeseitigung).

§ 5 Gemeinsamer BEL-Ausschuss

Die Vertragsparteien des BEL-II 2014 auf Bundesebene bilden einen „Gemeinsamen BEL-Ausschuss“. Dieser hat die Aufgabe, die zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung des BEL (Einleitende Bestimmungen und Verzeichnisteil) erforderlichen, zweckmäßigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die systemgerechte Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu betreiben und Probleme der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen sowie der Abrechenbarkeit von Rechnungen zu erörtern und zu lösen.

Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Der Gemeinsame Ausschuss hat sich dabei mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ins Benehmen zu setzen.

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
0	<u>Arbeitsvorbereitung</u>		
001 0	<p>Modell <i>Kurztext: 001 0 Modell</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, KFO-Modell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Doublieren“ bis auf die in den Erläuterungen zur Abrechnung aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.</p> <p>Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 0 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.</p>	6,75	6,41

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
001 8	<p>Modell bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 001 8 Modell bei Implantatversorgung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z.B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Funktionsrandmodell, Unterfütterungsmodell, Modell für Metallbasis, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 001 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p> <p>Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 8 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle.</p>	6,48	6,16
002 1	<p>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Dublieren eines Modells <i>Kurztext: 002 1 Dublieren eines Modells</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Dublieren, je Modell für Bissführungsplatte, Kralle, Kappe, eine abnehmbare Schiene über mehr als drei Zähne, Set-up-Modell, Crozat-Modell. Auch auf Anweisung des Zahnarztes bei medizinischer Indikation, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kieferverletzung oder Kieferklemme.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse.</p> <p>Das nach dem Dublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar. Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 "Dublieren" bis auf die in der Erläuterung zum Leistungsinhalt aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.</p>	14,74	14,00

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
002 2	<p>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Platzhalter in Abdruck einfügen <i>Kurztext: 002 2 Platzhalter einfügen</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einfügen eines Konfektionsteiles in den Abdruck</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 002 2 ist je Konfektionsteil abrechenbar. Nur abrechenbar bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung eines kombinierten Zahnersatzes, sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil im Mund vorhanden ist. Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar; für das ggf. erforderliche Herstellen und Anbringen einer Retention an das Konfektionsteil ist die L-Nr. 803 0 abrechenbar.</p>	14,83	14,09
002 3	<p>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Verwendung von Kunststoff <i>Kurztext: 002 3 Verwendung von Kunststoff</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> z.B. bei Verbleib eines individuellen Primärteiles im Munde des Patienten. Zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien abrechenbar je Modell, je Front und/oder Seitenzahngebiet.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Nicht abrechenbar für Kunststoffstümpfe.</p>	14,83	14,09

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
002 4	<p>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Galvanisieren oder Metallisieren <i>Kurztext: 002 4 Galvanisieren</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 002 4 ist einmal je Abdruck, auch bei mehreren Stümpfen in einem Abdruck, nicht für das Lackieren abrechenbar.</p>	14,83	14,09
003 0	<p>Set-up je Segment <i>Kurztext: 003 0 Set-up je Segment</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Segment herstellen und bearbeiten Modellzahn/ -zähne beschleifen und umstellen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 003 0 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen abrechenbar. Die L-Nr. 003 0 ist je ausgesägtem und umgestelltem Segment für Planungs- und Arbeitsmodelle abrechenbar. Wird ein einzelner Modellzahn ausgesägt und umgestellt, ist der Begriff Segment erfüllt.</p>	9,65	9,17
005 1	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Sägemodell - <i>Kurztext: 005 1 Sägemodell</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 1 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.</p>	10,54	10,01

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
005 2	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Einzelstumpfmodell - <i>Kurztext: 005 2 Einzelstumpfmodell</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 2 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.</p>	10,35	9,83
005 3	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Modell nach Überabdruck - <i>Kurztext: 005 3 Modell nach Überabdruck</i></p> <p>Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L-Nr. 005 3 die L-Nr. 002 3 abrechenbar.</p>	10,54	10,01
005 4	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Set-up-Modell - <i>Kurztext: 005 4 Set-up-Modell für KFO</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 005 4 ist in Verbindung mit KFO-Planungen und -Leistungen nach der L-Nr. 003 0 abrechenbar.</p>	10,07	9,57
005 5	<p>Modell zur Stumpfherstellung - Fräsmodell - <i>Kurztext: 005 5 Fräsmodell</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modell zur Aufnahme von Frässtümpfen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 005 5 ist einmal je Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wie viele Fräsungen in dem jeweiligen Kiefer anfallen.</p>	10,54	10,01

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
006 0	<p>Zahnkranz <i>Kurztext: 006 0 Zahnkranz</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung eines Zahnkranzes im Praxislabor zur späteren Ergänzung mit einem Gipssockel zu einem Sägemodell oder einem Einzelstumpfmodell oder einem Set-up Modell für die KFO-Planung oder Herstellung eines Positioners durch das gewerbliche Labor</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 006 0 ist nicht durch das gewerbliche Labor abrechenbar, es sei denn der Leistungsinhalt wird durch das gewerbliche Labor in der Zahnarztpraxis erbracht.</p>	5,30	5,04
007 0	<p>Zahnkranz sockeln <i>Kurztext: 007 0 Zahnkranz sockeln</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vorhandenen Zahnkranz bearbeiten und zum Sägemodell, Einzelstumpfmodell oder Set-up-Modell zur Herstellung eines Positioners vervollständigen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 007 0 ist vom Praxislabor abrechenbar, wenn die L-Nr. 006 0 durch das gewerbliche Labor erbracht und abgerechnet wird.</p>	5,53	5,25
011 1	<p>Fixieren der Bisslage - Modellpaar trimmen <i>Kurztext: 011 1 Modellpaar trimmen</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 011 1 ist in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 1 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.</p>	9,13	8,67

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
011 2	<p>Fixieren der Bisslage - Einstellen in Fixator <i>Kurztext: 011 2 Fixator</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Montage eines Modellpaares im Fixator zur Sicherung der Bisslage bei Unterfütterung, zur Herstellung von Bissregistrierhilfen nach Vorbissnahme und zur Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Bei Wiederherstellungen ist die L-Nr. 011 2 nicht neben der L.-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>	9,11	8,65
012 0	<p>Einstellen in Mittelwertartikulator <i>Kurztext: 012 0 Mittelwertartikulator</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 012 0 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.</p> <p>Die L-Nr. 012 0 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz oder das KFO-Gerät eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei den L-Nrn. 032 0, 104 0, 808 0.</p> <p>Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>	10,29	9,78

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
012 8	<p>Einstellen in Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatvers.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 012 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 012 8 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste. Die L-Nr. 012 8 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z. B. bei der L-Nr. 808 8 Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z.B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>	10,29	9,78
013 0	<p>Modellpaar sockeln <i>Kurztext: 013 0 Modellpaar sockeln</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert Modellpaar sockeln, dreidimensional orientiert in Sockelschalen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar. Die L-Nr. 013 0 ist für dasselbe Modellpaar nicht neben der L-Nr. 011 1 abrechenbar. Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.</p>	21,67	20,59

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
020 1	<p>Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Vorbissnahme <i>Kurztext: 020 1 Basis für Vorbissnahme</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung einer Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für Vorbissnahme, zur Vorbereitung eines Stützstiftregistrates oder als Erstabnahme bei Kombinationszahnersatz</p>	9,51	9,03
020 2	<p>Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Konstruktionsbissnahme <i>Kurztext: 020 2 Basis für Konstruktionsbiss</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 020 2 ist bei der Herstellung von kieferorthopädischen Geräten mit bimaxillärer Beziehung abrechenbar.</p>	9,50	9,03
021 1	<p>Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - Individueller Löffel <i>Kurztext: 021 1 Individueller Löffel</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Individueller Abdrucklöffel aus Kunststoff für vollbezahnten oder teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer, wenn eine Funktionsabformung nicht notwendig oder möglich ist</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt.</p>	22,08	20,98

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
021 2	<p>Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - Funktionslöffel <i>Kurztext: 021 2 Funktionslöffel</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Funktionsabdrucklöffel aus Kunststoff für einen zahnlosen Kiefer oder bei stark reduziertem Restgebiss</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 2 ist bei einem zahnlosen Kiefer oder bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen abrechenbar.</p>	22,08	20,98
021 3	<p>Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung <i>Kurztext: 021 3 Basis für Bissregistrierung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 3 ist die L-Nr. 022 0 je Basis einmal abrechenbar.</p>	22,08	20,98

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
021 4	<p>Basis Kunststoff (ohne Bisswall) - für Stützstiftregistrierung <i>Kurztext: 021 4 Basis für Stützstiftregistrierung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff für einen vollbezahnten, teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer zur Aufnahme des Registrierbestecks für eine Stützstiftregistrierung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 4 ist je Kiefer abrechenbar. Für das Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf die Basen nach L-Nr. 021 4 für Oberkiefer- und Unterkiefer ist die L-Nr. 023 0 einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar. Neben der L-Nr. 021 4 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.</p>	22,08	20,98
021 5	<p>Basis aus Kunststoff - für Aufstellung <i>Kurztext: 021 5 Basis für Aufstellung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 5 ist bei einem zahnlosen Kiefer, bei einem Kiefer mit einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen oder bei Interimsprothesen abrechenbar.</p>	22,52	21,39

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
021 6	<p>Basis aus Kunststoff (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 021 6 Basis für Bissregistr. bei Implantatvers.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff für Bissregistrierung bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 6 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 ist die L-Nr. 022 8 je Basis einmal abrechenbar.</p>	21,92	20,82
021 8	<p>Basis aus Kunststoff - für Aufstellung bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatvers.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff bei einem zahnlosen Kiefer zur Aufnahme einer Wachsaufstellung zur Anprobe</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 021 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p>	21,92	20,82

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
022 0	<p>Bisswall <i>Kurztext: 022 0 Bisswall</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Basis nach L-Nr. 021 2 oder 021 3 ist einmal je Basis abrechenbar. Das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff nach L-Nr. 022 0 auf eine Metallbasis oder eine Prothese ist einmal je Basis abrechenbar. Die L-Nr. 022 0 ist neben den Basen für Stützstiftregistrierung für Ober- und Unterkiefer nach der L-Nr. 021 4 und dem Anbringen des Registrierbestecks nach L-Nr. 023 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar</p>	6,91	6,56
022 8	<p>Bisswall bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 022 8 Bisswall bei Implantatversorgung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis aus Kunststoff, aus Metall oder auf eine Prothese. Der Bisswall ergänzt die genannten Basen zur Bissregistrierhilfe.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 022 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 022 8 ist je Basis einmal abrechenbar. Die L-Nr. 022 8 ist für das Aufbringen eines Bisswalls aus Wachs oder Kunststoff auf eine Basis nach L-Nr. 021 6 je Basis einmal abrechenbar.</p>	6,91	6,56

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
023 0	<p>Registrierplatte und -stift auf Basen für Stützstiftregistrierung <i>Kurztext: 023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Anbringen des aus Registrierplatte und Registrierstift bestehenden Registrierbestecks auf Oberkiefer- und Unterkieferbasis aus Kunststoff zur Vorbereitung einer Stützstiftregistrierung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen des Registrierbestecks einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung neben den Basen nach L-Nr. 021 4 abrechenbar. Neben der L-Nr. 023 0 ist die L-Nr. 022 0 nur einmal je vorbereitete Stützstiftregistrierung abrechenbar.</p>	30,78	29,24
024 0	<p>Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall <i>Kurztext: 024 0 Übertragungskappe Kunststoff/Metall</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 024 0 ist nur einmal je Zahn abrechenbar.</p>	26,35	25,03

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
031 0	<p>Provisorische Krone oder provisorisches Brückenglied <i>Kurztext: 031 0 Provisorische Krone/Brückenglied</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Provisorische Krone, Stiftkrone oder Brückenzwischenmitglied ohne Armierung, einschließlich Pin setzen je Stumpfsegment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Stumpfsegment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips einschließlich Reponieren</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für die Herstellung einer provisorischen Krone, Stiftkrone oder eines Brückenzwischenmembers nach L-Nr. 031 0 ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nicht abrechenbar.</p>	32,47	30,85
032 0	<p>Formteil <i>Kurztext: 032 0 Formteil</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Tiefgezogenes Formteil zur Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder Brückenzwischenmembers im direkten Verfahren</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Brücken. Bei der Herstellung von provisorischen Kronen und Stiftkronen ist ein Formteil nach L-Nr. 032 0 nur abrechenbar, wenn mindestens drei provisorische Kronen bzw. Stiftkronen auf benachbarten Zähnen hergestellt werden. Die L-Nr. 032 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnggebiet abrechenbar. Ein Formteil nach L-Nr. 032 0 ist nicht abrechenbar für die Herstellung von provisorischen Kronen, Stiftkronen oder von Brückenzwischenmembers nach L-Nr. 031 0.</p>	17,75	16,86

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
1	<u>Festsitzender Zahnersatz</u>		
101 3	<p>Wurzelstiftkappe <i>Kurztext: 101 3 Wurzelstiftkappe</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Wurzelstiftkappe aus Metall im indirekten Verfahren Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren</p> <p>ggf.</p> <p>Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 101 3 ist als Träger eines Kugelknopfankers abrechenbar. Das Anbringen des Kugelknopfankers wird nach der L-Nr. 134 3 abgerechnet. Die L-Nr. 101 3 ist neben L-Nr. 105 0 nicht abrechenbar.</p>	82,12	78,01

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
102 1	<p>Vollkrone, Metall <i>Kurztext: 102 1 Vollkrone/Metall</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren</p> <p>ggf.</p> <p>Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p>	84,05	79,85

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
102 2	<p>Teilkrone, Metall <i>Kurztext: 102 2 Teilkrone/Metall</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Teilkrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren</p> <p>ggf.</p> <p>Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die Teilkrone beinhaltet die Überkupplung aller Höcker eines Zahnes. Verblendungen nach den L-Nrn. 160 0, 162 0 und 164 0 sind neben der L-Nr. 102 2 nicht abrechenbar</p>	84,05	79,85

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
102 3	<p>Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel <i>Kurztext: 102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Anker aus Metall für Klebebrücke, unverblendet Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.</p> <p>ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 155 0 ist für die Konditionierung eines Flügels zur Vorbereitung des adhäsiven Befestigens neben der L-Nr. 102 3 abrechenbar.</p>	81,87	77,78

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
102 4	<p>Krone für vestibuläre Verblendung <i>Kurztext: 102 4 Krone für vestibuläre Verblendung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Krone aus Metall, für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren</p> <p>ggf.</p> <p>Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.</p>	84,05	79,85

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
102 6	<p>Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Vollgusskrone aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten</p> <p>ggf. Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke)</p>	84,05	79,85

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
102 8	<p>Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 102 8 Krone f. vestib. Verbl. bei Implantatvers.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene, unter Verwendung eines Mittelwertartikulators gestaltete Krone aus Metall für vestibuläre Verblendung mit Kunststoff, Komposit oder Keramik Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten</p> <p>ggf. Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) Für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 sind die L-Nrn. 160 0, 162 8 oder 164 0 abrechenbar.</p>	84,05	79,85
103 1	<p>Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied - Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung <i>Kurztext: 103 1 Vorbereiten Krone</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 103 1 ist für das Vorbereiten einer neu zu fertigenden Krone oder eines Brückengliedes für eine Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar. Die L-Nr. 103 1 ist nur einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar. Neben der L-Nr. 103 1 ist die L-Nr. 103 2 für dieselbe Krone oder dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar.</p>	13,67	12,99

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
103 2	<p>Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten <i>Kurztext: 103 2 Krone/Brückenglied einarbeiten</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für das Einarbeiten einer neu angefertigten Krone oder eines Brückengliedes in eine vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung ist die L-Nr. 103 2 einmal je Krone oder Brückenglied abrechenbar Neben der L-Nr. 103 2 ist die L-Nr. 103 1 für dieselbe Krone oder für dasselbe Brückenglied nicht abrechenbar</p>	13,67	12,99
103 3	<p>Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: - Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten <i>Kurztext: 103 3 Stiftaufbau einarbeiten</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Stiftaufbau aus Metall in eine vorhandene Krone oder Primärkrone einarbeiten</p>	13,67	12,99
104 0	<p>Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen <i>Kurztext: 104 0 Modellation gießen</i></p>	17,67	16,79

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
105 0	<p>Stiftaufbau <i>Kurztext: 105 0 Stiftaufbau</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Stiftaufbau (bestehend aus Wurzelstift und Stumpfaufbau) aus Metall nach indirektem Verfahren Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung angrenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren.</p> <p>ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 105 0 ist für denselben Zahn nicht neben der L-Nr. 101 3 abrechenbar.</p>	56,96	54,11
110 0	<p>Brückenglied, Metall <i>Kurztext: 110 0 Brückenglied</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Gegossenes Brückenglied aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators für Teilverblendung aus Kunststoff, Komposit oder Keramik</p> <p>ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 110 0 ist je tatsächlich gefertigter Zahneinheit abrechenbar. Für die vestibuläre Verblendung eines Brückengliedes nach L-Nr. 110 0 sind die L-Nrn. 160 0, 162 0 oder 164 0 abrechenbar.</p>	63,17	60,01

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
120 0	<p>Teleskopierende Krone <i>Kurztext: 120 0 Telekopierende Krone</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Primär- und Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- und Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten Präparationsgrenze darstellen, ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles</p> <p>ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis Lötmodell Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar.</p>	275,01	261,26

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
120 1	<p>Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone <i>Kurztext: 120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkr.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Primär- oder Sekundärteleskopkrone oder gegossene Primär- oder Sekundärkonuskronen aus Metall unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, Sekundärteleskopkrone oder Sekundärkonuskronen auch zur vestibulären Verblendung</p> <p>Umlaufende Fräsung, Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes</p> <p>Sägeschnitt, Segment beschleifen und vorbereiten</p> <p>ggf. Präparationsgrenze darstellen ggf. ausblocken, versiegeln oder lackieren, Fügepassung über Hilfsteil je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles</p> <p>Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder Metall Frässtumpf, Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren</p> <p>Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach</p> <p>Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung, z. B. Sekundärteil an Basis</p> <p>Lötmodell</p> <p>Lotfreie Verbindung von Sekundärteil an Basis</p> <p>Gegossene Retention an Sekundärkrone zum Einarbeiten in Kunststoff- oder Metallbasis</p> <p>Mehraufwand bei vorhandenem Sekundärteil Mehraufwand bei vorhandenem Primärteil</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Für die vestibuläre Verblendung einer Sekundärteleskopkrone oder einer Sekundärkonuskronen sind die L-Nrn. 160 0 oder 164 0 abrechenbar</p>	183,52	174,34

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
133 1	<p>Individuelle Verbindungsvorrichtung - Individuelles Geschiebe <i>Kurztext: 133 1 Individuelles Geschiebe</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen eines individuellen Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe und Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils in die Krone oder das Brückenglied Geschiebefräsung</p> <p>ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung</p>	229,78	218,29
134 1	<p>Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Geschiebe <i>Kurztext: 134 1 Konfektions-Geschiebe</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Primär- und Sekundärteil eines konfektionierten Geschiebes als Brückenteilungsgeschiebe in die Krone oder das Brückenglied einarbeiten Fügepassung</p> <p>ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung</p>	113,86	108,17

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
134 3	<p>Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker <i>Kurztext: 134 3 Konfektions-Anker</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten des Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe und Einarbeiten des Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis Fügepassung</p> <p>ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung, Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 134 3 ist für das Anbringen des Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar</p>	113,86	108,17

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
134 7	<p>Konfektionierte Verbindungseinrichtung einarbeiten - Anker - Primär- oder Sekundärteil Kurztext: 134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primärteils eines Konfektionsankers auf die Wurzelstiftkappe oder Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Sekundärteils in die Kunststoff- oder Metallbasis Fügepassung</p> <p>ggf. Vorlötung, unterschiedliche Metalle Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lötmodell Lotfreie Verbindung Gegossene Retention an Sekundärteil zur Einarbeitung in Kunststoff- oder Metallbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 134 7 ist für das Einarbeiten des erneuerungsbedürftigen Primär- oder Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf der Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 134 7 ist nicht abrechenbar, wenn bei einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers ein Kunststofffertigteil ausgetauscht wird. Hierfür ist die L-Nr. 813 0 abrechenbar.</p>	75,76	71,97

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
134 9	<p>Wiederbefestigung eines Sekundärteils <i>Kurztext: 134 9 Wiederbef. Sek.-Teil</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Wiederbefestigen des Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteils eines Konfektionsankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke Pin setzen, je Segment, auch im Bereich des Kieferkammes und des an die Versorgung grenzenden Zahnes Sekundärteil zur Wiederbefestigung vorbereiten Fügepassung über Hilfsteil, je Fügung, formschlüssige Passung zur Fügung eines Sekundärteiles Sekundärteil an Basis Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung</p> <p>ggf. Einzelstumpf aus Superhartgips oder aus Kunststoff Stumpf für reponierte Elemente einschließlich Reponieren Lötung, einfach Lötmodell Lotfreie Verbindung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen eines Sekundärteils einer Teleskopkrone oder einer Konuskrone, eines Sekundärteils eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.</p>	75,76	71,97
136 0	<p>Gefrästes Lager für Schubverteilungsarm <i>Kurztext: 136 0 Gefrästes Lager</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Fräsung eines Lagers für Schubverteilungsarm im Metall (Krone oder Brückenglied)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Ein nicht gefrästes Lager für eine Auflage eines gegossenen Halte- und/oder Stützelementes ist nach L-Nr. 103 1 abrechenbar.</p>	50,42	47,90

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
137 0	<p>Schubverteilungsarm <i>Kurztext: 137 0 Schubverteilungsarm</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossener Schubverteilungsarm für gefrästes Lager ggf. Lötung, einfach Lötung, aufwändig bei Vorlötung oder besonderer Qualitätsanforderung Lotfreie Verbindung an Metallbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 137 0 ist nur in Verbindung mit L-Nr. 136 0 oder bei vorhandenem gefrästem Lager abrechenbar. Die L-Nr. 137 0 ist neben der L-Nr. 202 1 einmal abrechenbar, wenn der Schubverteilungsarm Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.</p>	39,78	37,79
150 0	<p>Metallverbindung nach keramischen Brand <i>Kurztext: 150 0 Metallverbindung nach Brand</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Lötung nach keramischem Brand Lötmodell</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 150 0 ist sowohl bei der Neuanfertigung als auch bei Wiederherstellung von keramisch verblendeten Kronen oder Brückengliedern abrechenbar. Die L-Nr. 150 0 ist je Verbindungsstelle abrechenbar.</p>	28,22	26,81
155 0	<p>Konditionierung je Zahn/Flügel <i>Kurztext: 155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Konditionierung einer Metallfläche zur Aufnahme einer vestibulären Verblendung mit Komposit oder zur Vorbereitung einer adhäsiven Befestigung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 155 0 ist je Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) und bei Verblendungen je Krone, Brückenglied oder Rückenschutzplatte nach L-Nr. 164 0 abrechenbar. Bei der L-Nr. 404 0 - semipermanente Schiene - ist die L-Nr. 155 0 je Zahn abrechenbar.</p>	14,50	13,78

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
160 0	<p>Vestibuläre Verblendung Kunststoff <i>Kurztext: 160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Kunststoff durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 160 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 160 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>	45,75	43,46
161 0	<p>Zahnfleisch aus Kunststoff <i>Kurztext: 161 0 Zahnfleisch Kunststoff</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Herstellen von Zahnfleischpartien aus Kunststoff zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 161 0 ist einmal je Zahn abrechenbar.</p>	15,90	15,11

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
162 0	<p>Vestibuläre Verblendung Keramik <i>Kurztext: 162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung Die L-Nr. 162 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 162 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone oder eines Brückengliedes abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>	101,83	96,74
162 8	<p>Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Vestibuläre Verblendung einer implantatgetragenen Einzelkrone mit Keramik durch eine in der Regel dreifarbige Standardschichtung Die L-Nr. 162 8 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 162 8 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke) abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 162 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>	101,83	96,74

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
163 0	<p>Zahnfleisch aus Keramik <i>Kurztext: 163 0 Zahnfleisch Keramik</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 163 0 ist je Zahn, auch für Wurzelpontic, einmal abrechenbar.</p>	36,69	34,86
163 8	<p>Zahnfleisch aus Keramik bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen von Zahnfleischpartien aus Keramik zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien in Verbindung mit einer Verblendung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 163 8 ist für das Herstellen von Zahnfleischpartien bei einer Krone nach L-Nr. 102 8 im Rahmen einer Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (zahnbegrenzte Einzelzahnücke) abrechenbar. Die L-Nr. 163 8 ist je Zahn einmal abrechenbar.</p>	36,69	34,86

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
164 0	<p>Vestibuläre Verblendung Komposit</p> <p><i>Kurztext: 164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Vestibuläre Verblendung von gegossenen Metallflächen mit Komposit durch eine in der Regel dreifarbig Standard-schichtung Die L-Nr. 164 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1-3 mit ein.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 164 0 ist für die vestibuläre Verblendung einer Krone nach L-Nr. 102 4 und L-Nr. 102 8, einem Brückenglied nach L-Nr. 110 0, einer teleskopierenden Krone nach L-Nr. 120 0 und L-Nr. 120 1 oder einer Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 164 0 ist im Rahmen der Wiederherstellung einer Verblendung auch für die Herstellung einer Facette abrechenbar.</p>	75,54	71,76
165 0	<p>Zahnfleisch aus Komposit</p> <p><i>Kurztext: 165 0 Zahnfleisch Komposit</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Herstellen von Zahnfleischpartien aus Komposit zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 165 0 ist einmal je Zahn, auch für Wurzelpontic, abrechenbar.</p>	19,87	18,88

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
201 0	<p>Metallbasis Kurztext: 201 0 Metallbasis</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese</p> <p>ggf. Kragenfassung Duplikatmodell aus Einbettmasse</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.</p>	143,78	136,59
202 1	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente Kurztext 202 1: Einarmige gegossene Haltevorrichtung</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die einarmige Klammer, die Inlayklammer, die fortlaufende Klammer (je Zahn) und die Bonyhardklammer.</p>	12,79	12,15
202 5	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente -Kralle Kurztext: 202 5 Kralle</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Bei der Kralle handelt es sich um ein einarmiges, gegossenes Halteelement, das einen Frontzahn von mesial oder distal umfasst und sich inzisal abstützt.</p> <p><u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 5 ist je Kralle einmal abrechenbar.</p>	12,79	12,15

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
202 6	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente -Ney-Stiel <i>Kurztext: 202 6 Ney-Stiel</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossenes Element an einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone für eine sattelferne Verbindung mit der Modellgussbasis Der Ney-Stiel ist ein kleiner Verbinder zwischen Modellgussbasis und Halte- oder Stützelement oder Teleskopkrone, der nicht vom Sattel ausgeht.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 6 ist bei sattelferner Anbringung einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone abrechenbar.</p>	12,79	12,15
202 7	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Auflage <i>Kurztext: 202 7 Auflage</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Stützelement</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 7 ist nur abrechenbar, wenn die gegossene Auflage nicht Bestandteil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.</p>	12,79	12,15
202 8	<p>Einarmige gegossene Halte-, Stütz- oder Verbindungselemente - Umgehungsbügel bei Diastema <i>Kurztext: 202 8 Umgehungsbügel bei Diastema</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Ergänzendes gegossenes Element, das zur Verbindung von Metallbasisteilen zur Umgehung eines Diastemas dient</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 202 8 ist auch bei feststitzendem Zahnersatz abrechenbar.</p>	12,79	12,15

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
203 1	<p>Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung <i>Kurztext: 203 1 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die zwei Zähne umfassende Doppelbogenklammer.</p>	23,39	22,22
204 1	<p>Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage <i>Kurztext: 204 1 Zweiarmige geg. Halte-u. Stützvorr. m. Aufl.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Hierzu zählen die zweiarmige Klammer, die Approximal-, Ring-, Rücklauf-, Bonyhardklammer mit Gegenlager sowie die Überwurfklammer jeweils mit Auflage.</p>	29,72	28,23
205 0	<p>Bonwillklammer <i>Kurztext: 205 0 Bonwillklammer</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 202 6 ist Bestandteil der L-Nr. 205 0.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Im Zusammenhang mit der L-Nr. 205 0 ist die L-Nr. 202 6 nicht abrechenbar.</p>	56,35	53,53
208 1	<p>Rückenschutzplatte <i>Kurztext: 208 1 Rückenschutzplatte</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Rückenschutzplatte für Verblendung, auch mit Kaufläche.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 208 1 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar. Neben der L-Nr. 208 1 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 nicht abrechenbar.</p>	41,09	39,04

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
208 2	<p>Metallzahn, gegossen <i>Kurztext: 208 2 Metallzahn, gegossen</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 208 2 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder für die Versorgung von verengten Einzelzahnlücken oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar. Neben der L-Nr. 208 2 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0 und 362 0 für den Metallzahn nicht abrechenbar.</p>	41,09	39,04
208 3	<p>Metallkauffläche, gegossen <i>Kurztext: 208 3 Metallkauffläche, gegossen</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 208 3 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen oder über einem Sekundärteil eines Kugelknopfankers abrechenbar. Neben der L-Nr. 208 3 sind die L-Nrn. 302 0, 303 0, und 362 0 für die Metallkauffläche nicht abrechenbar.</p>	41,09	39,04
210 0	<p>Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz <i>Kurztext: 210 0 Lösungshilfe</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Gegossene Vorrichtung, die der Lösung eines Kombinationszahnersatzes durch den Patienten dient Eine gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz ist nach L-Nr. 380 0 abrechenbar.</p>	11,13	10,57
211 0	<p>Unterfütterbarer Abschlussrand einer Oberkiefer-Metallbasis <i>Kurztext: 211 0 Unterfütterbarer Abschlussrand</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 211 0 ist bei einer Totalprothese oder bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese abrechenbar.</p>	17,76	16,87

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
212 0	<p>Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n) <i>Kurztext: 212 0 Zuschlag einzelne gegossene Klammer</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Klammer einzeln gegossen, ggf. einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 212 0 ist bei einer wiederherzustellenden Modellgussprothese je Prothese oder bei der Herstellung einer Kunststoffprothese mit gegossenen Halte- und/oder Stützelementen je Prothese einmal abrechenbar.</p>	18,41	17,49

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
3	<u>Herausnehmbarer Zahnersatz</u>		
301 0	Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer <i>Kurztext: 301 0 Aufstellung Grundeinheit</i> <u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 301 0 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachs- oder Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.	31,43	29,86
301 8	Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 301 8 Aufstellung Grundeinheit bei Implantatv.</i> <u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 301 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 301 8 ist als Grundeinheit für die Aufstellung von Konfektionszähnen auf Wachs- oder Kunststoffbasis oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators abrechenbar.	31,43	29,86
302 0	Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn <i>Kurztext: 302 0 Aufstellen Wachs oder Kunststoff, je Zahn</i> <u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachs- oder Kunststoffbasis <u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 302 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar. L-Nr. 302 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.	1,88	1,79

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
302 8	<p>Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 302 8 Aufst. Wachs- oder Kunststoff je Zahn bei Implantatv.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufstellung eines Konfektionszahnes auf Wachs- oder Kunststoffbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 302 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 302 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar. L-Nr. 302 8 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.</p>	1,88	1,79
303 0	<p>Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn <i>Kurztext: 303 0 Aufstellen Metall je Zahn</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufstellung eines Konfektionszahnes auf einer Metallbasis</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 303 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar. Die L-Nr. 303 0 ist erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.</p>	2,31	2,19
341 0	<p>Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn <i>Kurztext: 341 0 Übertragung je Zahn</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Übertragung einer auf einer Wachs- oder Kunststoffbasis erfolgten Aufstellung auf eine Metallbasis.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Neben der L-Nr. 341 0 ist für denselben Konfektionszahn die L-Nr. 303 0 nicht abrechenbar.</p>	1,45	1,38

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
361 0	<p>Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer <i>Kurztext: 361 0 Fertigstellung Grundeinheit</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.</p>	50,88	48,34
361 8	<p>Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit je Kiefer bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundeinheit der Fertigstellung einer Prothese mit Kunststoff- oder Metallbasis unter Verwendung eines Mittelwertartikulators, einschließlich des ggf. notwendigen Abdeckens von Kieferteilen und/oder des Vornehmens von Radierungen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 361 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar.</p>	48,63	46,20
362 0	<p>Fertigstellung einer Prothese, je Zahn <i>Kurztext: 362 0 Fertigstellen je Zahn</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 362 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten Zähne abrechenbar.</p>	3,21	3,05

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
362 8	<p>Fertigstellung einer Prothese, je Zahn bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 362 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 362 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten Konfektionszähne abrechenbar.</p>	3,15	2,99
380 0	<p>Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung <i>Kurztext: 380 0 Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Hierzu zählen die Einarmige Klammer, Inlayklammer, Interdental-Knopfklammer, Approximalklammer, Bonyhardklammer ohne Auflage, gebogene Lösungshilfe für Kombinationszahnersatz.</p>	9,58	9,10
380 5	<p>Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung -Gebogene Auflage <i>Kurztext: 380 5 Gebogene Auflage</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Hierzu zählt die einfache gebogene Auflage (nicht Kralle)</p>	9,58	9,10
381 0	<p>Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung <i>Kurztext: 381 0 Sonstige geb. Halte- und/oder Stützvorr.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Hierzu zählen die Doppelarmklammer, Doppelarmklammer mit Auflage, Bonyhardklammer mit Gegenlager, Bonyhardklammer mit Gegenlager und Auflage, Überwurfklammer, Doppelbogenklammer mit Gegenlager, Doppelbogenklammer mit Gegenlager und Auflage.</p>	16,90	16,06

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
382 1	<p>Verarbeitung von Weichkunststoff <i>Kurztext: 382 1 Weichkunststoff</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung der Basis einer Prothese, eines Basisteils einer Prothese oder bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 382 1 ist je Prothese oder je Aufbissbehelf einmal abrechenbar.</p>	56,99	54,14
382 2	<p>Verarbeitung von Sonderkunststoff <i>Kurztext: 382 2 Sonderkunststoff</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung einer Prothese, oder eines Aufbissbehelfs</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 382 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar. Die L-Nr. 382 2 ist einmal je Prothese oder je Aufbissbehelf abrechenbar.</p>	56,99	54,14
383 0	<p>Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit <i>Kurztext: 383 0 Zahn zahnfarben hergestellt</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff oder Komposit</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus anatomischen Gründen kein Konfektionszahn verwendbar ist. Neben der L-Nr. 383 0 sind für denselben Zahn die L-Nrn. 302 0, 302 8, 303 0, 341 0 und 362 0 und 362 8 nicht abrechenbar.</p>	22,03	20,93

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
384 0	<p>Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff <i>Kurztext: 384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem Kunststoff</p>	12,03	11,43

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
4	<u>Aufbissbehelfe</u>		
401 0	<p>Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche <i>Kurztext: 401 0 Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche unter Verwendung eines Mittelwertartikulators Hierzu zählen Aufbisschiene, Knirscherschiene und Bissführungsplatte.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.</p>	89,17	84,71
402 0	<p>Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche <i>Kurztext: 402 0 Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche. Hierzu zählen Miniplastschiene, Retentionsschiene und Verband-/Verschlussplatte.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Werden an einem Aufbissbehelf in zahnlosen Kieferabschnitten konfektionierte Zähne angebracht, sind die L-Nrn. 302 0 und 362 0, nicht jedoch die L-Nrn. 301 0 oder 361 0 abrechenbar. Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden.</p>	72,10	68,50

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
403 0	<p>Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche</p> <p><i>Kurztext: 403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> - Prothese umarbeiten zum adjustierten Aufbissbehelf - Adjustieren eines vorhandenen nichtadjustierten Aufbissbehelfs - Neu adjustieren eines vorhandenen adjustierten Aufbissbehelfs jeweils unter Verwendung eines Mittelwertartikulators</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Sind Halte- und/oder Stützvorrichtungen sowie weitere Funktionsaufbisse erforderlich, können diese zusätzlich abgerechnet werden. Die L-Nr. 403 0 ist je Aufbissbehelf abrechenbar. Erneuerungen und Erweiterungen von Prothesenzähnen an der zum Aufbissbehelf umgearbeiteten Prothese sind mit der L-Nr. 403 0 nicht abrechenbar.</p>	47,89	45,50
404 0	<p>Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn</p> <p><i>Kurztext: 404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundleistungen für die Herstellung einer gegossenen oder gebogenen semipermanenten Retentionsschiene als Retainer in der KFO</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die alleinige Verwendung von Drähten, auch verseilt, zur Herstellung einer Retentionsschiene erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 404 0.</p>	34,15	32,44

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
7	<u>Kieferorthopädie</u>		
701 0	<p>Basis für Einzelkiefergerät Kurztext: 701 0 Basis für Einzelkiefergerät</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis für Einzelkiefergerät aus Kunststoff oder Metall für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen (z.B. Crozat-Gerät), einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen</p>	56,14	53,33
702 0	<p>Basis für bimaxilläres Gerät Kurztext: 702 0 Basis bimaxilläres Gerät</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis für bimaxilläres Gerät aus Kunststoff für verschiedene Arten kieferorthopädischer Apparaturen, auch elastisch, einschließlich Radieren nach System und Abdecken von Kieferteilen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Bei horizontaler Teilung ist statt der L-Nr. 702 0 zweimal die L-Nr. 701 0 abrechenbar. Die L-Nr. 702 0 ist auch für einen individuell gefertigten Positioner abrechenbar.</p>	90,44	85,92
703 0	<p>Schiefe Ebene Kurztext: 703 0 Schiefe Ebene</p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis aus Kunststoff und Herstellung einer schiefen Ebene</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird eine schiefe Ebene in Verbindung mit einer Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 gefertigt, so ist sie nicht nach L-Nr. 703 0, sondern nach L-Nr. 710 0 abrechenbar.</p>	42,11	40,00

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
704 0	<p>Vorhofplatte <i>Kurztext: 704 0 Vorhofplatte</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Individuell gefertigte Mundvorhofplatte</p>	60,25	57,24
705 0	<p>Kinnkappe <i>Kurztext: 705 0 Kinnkappe</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Individuell gefertigte Kinnkappe für extraorale Verankerung in der Kieferorthopädie einschließlich Kinnmodell und Befestigungshaken</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 705 0 ist auch für die Versorgung von Traumata (Kieferbruch) abrechenbar.</p>	52,17	49,56
710 0	<p>Aufbiss <i>Kurztext: 710 0 Aufbiss</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Aufbiss, aus Hart- und/oder Weichkunststoff, auch als Vor- oder Rückbiss</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 710 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.</p>	9,09	8,64

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
711 0	<p>Abschirmelement <i>Kurztext: 711 0 Abschirmelement</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung eines Abschirmelementes wie z.B. - Zungengitter - Kunststoffschild - Kunststoffpelotte</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 711 0 ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahngebiet abrechenbar.</p>	19,47	18,50
712 1	<p>Verarbeitung von Weichkunststoff <i>Kurztext: 712 1 Weichkunststoff (KFO)</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines Positioners, von Aufbissen oder von Abschirmelementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 712 1 ist je Kiefer einmal abrechenbar. Die L-Nr. 712 1 ist bei der Verwendung von elastischen Fertigteilen neben der L-Nr. 710 0 nicht abrechenbar.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Zuzüglich Materialkostenzuschlag in Höhe von 12,05</p>	28,85	27,41

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
712 2	<p>Verarbeitung von Sonderkunststoff <i>Kurztext: 712 2 Sonderkunststoff (KFO)</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Verarbeitung von Sonderkunststoff bei der Herstellung oder Wiederherstellung eines KFOGerätes, FKO-Gerätes oder von Aufbissen und Abschirmelementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 712 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar. Die L-Nr. 712 2 ist für die Verarbeitung von Sonderkunststoff einmal je Kiefer abrechenbar.</p>	28,85	27,41
720 0	<p>Schraube einarbeiten <i>Kurztext: 720 0 Schraube einarbeiten</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten einer Standardschraube (z.B. Dehnschraube) in eine Basis</p>	15,28	14,52
721 0	<p>Spezial-Schraube einarbeiten <i>Kurztext: 721 0 Spezial-Schraube einarbeiten</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten einer Spezial-Schraube in eine Basis Als Spezial-Schrauben gelten z.B. - Schrauben, deren Konstruktion ausschließlich Einzelzahnbewegung zulässt - Schrauben zur gezielten Sektorenbewegung - Schrauben für asymmetrische Bewegungen - Schrauben zur Metallverbindung - Reziproke Druck- und Zugschraube - Sagittale Druck- oder Zugschraube - Transversale Zugschraube</p>	22,25	21,14

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
722 0	<p>Trennen einer Basis <i>Kurztext: 722 0 Trennen einer Basis</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> - Trennen einer Basis - Trennen einer Basis kompliziert - Trennen einer Basis ohne Schraube - Trennen einer Basis nach Instandsetzung oder Unterfütterung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 722 0 ist je Trennung oder je Schraube nach L-Nrn. 720 0 und 721 0 einmal abrechenbar.</p>	6,94	6,59
730 0	<p>Labialbogen <i>Kurztext: 730 0 Labialbogen</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Intramaxillärer Labialbogen mit zwei Schlaufen</p>	20,88	19,84
731 0	<p>Labialbogen modifiziert <i>Kurztext: 731 0 Labialbogen modifiziert</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Intramaxillärer Labialbogen mit mehr als zwei Schlaufen</p>	27,83	26,44
732 0	<p>Labialbogen intermaxillär <i>Kurztext: 732 0 Labialbogen intermaxillär</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Labialbogen mit Beziehung zum Gegenkiefer</p>	31,29	29,73

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
733 0	<p>Feder, offen <i>Kurztext: 733 0 Feder, offen</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 733 0 beinhaltet alle offenen Federn mit einer Retention wie z.B. Protrusionsfeder, Interdentalfeder, Feder gekreuzt, auch aktiver Dorn oder Sporn.</p>	9,07	8,62
734 0	<p>Feder, geschlossen <i>Kurztext: 734 0 Feder, geschlossen</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 734 0 beinhaltet alle geschlossenen Federn mit zwei Retentionen wie z.B. Protrusionsbogen, Paddelfeder, auch Schlinge, Schlaufe.</p>	10,56	10,03
740 0	<p>Verbindungselement intramaxillär <i>Kurztext: 740 0 Verbindungselement/intramaxillär</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 740 0 beinhaltet ein intramaxilläres Verbindungselement, wie z.B. Coffin-Feder, Transversalbügel, orthodontischer Lingual- oder Palatinalbogen, Verbindung zwischen Basisteilen.</p>	25,72	24,43
741 0	<p>Verbindungs- oder Führungselemente intermaxillär <i>Kurztext: 741 0 Verbindungselemente/intermaxillär</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 741 0 beinhaltet Verbindungselemente wie z.B. - U-Bügel - Federbügel - Doppelplattensteg</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 741 0 ist je Paar einmal abrechenbar. Die Erneuerung eines Elementes ist nach der L-Nr. 863 0 abrechenbar.</p>	26,41	25,09

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
742 0	<p>Verankerungselement <i>Kurztext: 742 0 Verankerungselement</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Ankerband oder Ankerkappe, individuell gefertigt</p>	24,34	23,12
743 0	<p>Einzelement einarbeiten <i>Kurztext: 743 0 Einzelement einarbeiten</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeiten eines Einzelementes wie z.B. eines Schlosses, eines Röhrchens, eines Lückenhalters oder Lückendehners</p>	12,90	12,26
744 0	<p>Metallverbindung (KFO) <i>Kurztext: 744 0 Metallverbindung (KFO)</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 744 0 ist je Verbindungsstelle, auch bei Wiederherstellung und/oder Erweiterung, abrechenbar.</p>	11,97	11,37
750 0	<p>Einarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn <i>Kurztext: 750 0 Einarmiges H-/A-Element</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarmiges Halteelement gebogen (Tropfen-, Ösen-, Dreiecksklammer, Pfeil-, Knopfanker, Crozat-Haltesporn) oder Abstützelement gebogen (Dorn, Auflage, Steg)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird ein Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 750 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 380 0 abzurechnen.</p>	9,18	8,72

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
751 0	<p>Mehrmarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn <i>Kurztext: 751 0 Mehrarmiges H-/A-Element</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Mehrarmiges Halteelement, gebogen (Adams-, Pfeil-, Voß-, Crozatklammer)</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Wird ein mehrarmiges Halte- oder Abstützelement hergestellt, welches nicht mit der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 751 0 benannt ist, ist dieses nach der L-Nr. 381 0 abzurechnen.</p>	13,57	12,89

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
8	<u>Wiederherstellung und Erweiterung</u>		
801 0	<p>Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese <i>Kurztext: 801 0 Grundeinheit ZE</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 801 0 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1-7, 160 0, 164 0 sowie 383 0 und 384 0 abrechenbar.</p>	19,97	18,97
801 8	<p>Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer implantatgestützten Prothese <i>Kurztext: 801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Instandsetzen und/oder Erweiterung einer Prothese im Kunststoff- oder Metallbereich</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 801 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle atrophierte zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 801 8 ist als Grundeinheit einmal je Prothese in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.</p>	19,48	18,51
802 1	<p>Leistungseinheit - Sprung <i>Kurztext: 802 1 LE Sprung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Sprung im Kunststoff/Metall beseitigen; auch bei KFO-Geräten</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Leistungseinheit für eine zusammenhängende Sprunglinie</p>	8,77	8,33

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
802 2	<p>Leistungseinheit - Bruch <i>Kurztext: 802 2 LE Bruch</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Bruch im Kunststoff/Metall beseitigen, auch Drahtbruch KFO</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Leistungseinheit je Bruch</p>	8,77	8,33
802 3	<p>Leistungseinheit - Einarbeiten eines Zahnes <i>Kurztext: 802 3 LE Einarbeiten Zahn</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Wiederbefestigung, Erweiterung Zahn, auch Erneuerung, Herauslösen eines Konfektionszahnes</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Leistungseinheit je Zahn</p>	8,77	8,33

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
802 4	<p>Leistungseinheit - Basisteil Kunststoff <i>Kurztext: 802 4 LE Basisteil Kunststoff</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 802 4 kann für ein Basisteil Kunststoff nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird. Das Verkleiden der Retention ist Bestandteil der L-Nr. 802 3 „Einarbeiten Zahn“ oder L-Nr. 802 4 „Basisteil Kunststoff“ und daher als eigenständige Leistung an gleicher Stelle nicht abrechenbar. Die L.-Nr. 802 4 kann als Gegenlager einer einarmigen Klammer abrechnet werden. Die L-Nr. 802 4 kann bei einer Erweiterung nach L-Nr. 802 3 für die Neugestaltung eines bukkalen Schildes nicht abgerechnet werden. Die L-Nr. 802 4 ist für das Auffüllen einer Sekundärkrone nur dann abrechenbar, wenn eine Abformung zur Basiserweiterung erfolgt ist. Sofern eine Unterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach den L-Nrn. 808 0, 808 8, 809 0, 809 8, 810 0 und 810 8 abrechenbar.</p>	8,77	8,33
802 5	<p>Leistungseinheit - Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten <i>Kurztext: 802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarb.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, gebogen, gegossen, auch bei Verwendung einer vorhandenen Vorrichtung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 802 5 ist je Halte- und/ oder Stützvorrichtung abrechenbar.</p>	8,77	8,33

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
802 6	<p>Leistungseinheit - Rückenschutzplatte einarbeiten <i>Kurztext: 802 6 LE Rückenschutzplatte einarbeiten</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einarbeitung einer gegossenen Rückenschutzplatte nach L-Nr. 208 1 in Verbindung mit der Erweiterung oder Erneuerung eines Zahnes</p>	8,77	8,33
802 7	<p>Leistungseinheit - Kunststoffsaattel lösen und wieder befestigen <i>Kurztext: 802 7 LE Kunststoffsaattel</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 802 7 ist je Saattel einmal abrechenbar.</p>	8,77	8,33
803 0	<p>Retention, gebogen <i>Kurztext: 803 0 Retention, gebogen</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung der gebogenen Retention, Einarbeiten und Metallverbindung</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 803 0 ist je Retention einmal abrechenbar.</p>	35,10	33,35
804 0	<p>Retention, gegossen <i>Kurztext: 804 0 Retention, gegossen</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Herstellung der Retention, Einarbeiten und Metallverbindung, ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 804 0 ist je Retention einmal abrechenbar.</p>	48,15	45,74

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
806 0	<p>Gegossenes Basisteil <i>Kurztext: 806 0 Gegossenes Basisteil</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 806 0 beinhaltet die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse oder die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar. <i>Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.</i></p>	70,32	66,80
807 0	<p>Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung <i>Kurztext: 807 0 Metallverb. bei Instandsetzung/Erweiterung</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 807 0 ist nicht zusätzlich zu den L-Nrn. 803 0, 804 0 und 806 0 abrechenbar. <i>Die für die L-Nr. 807 0 anfallenden Kosten für Lotmaterial können nach § 2 Punkt 4 der Einleitenden Bestimmungen zu 75 % abgerechnet werden.</i></p>	19,10	18,15

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
808 0	<p>Teilunterfütterung einer Basis <i>Kurztext: 808 0 Teilunterfütterung einer Basis</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 808 0 ist je Prothese oder KFO/ FKO-Basis einmal abrechenbar. Die L-Nr. 808 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>	37,39	35,52
808 8	<p>Teilunterfütterung einer implantatgestützten Basis <i>Kurztext: 808 8 Teilunterfütterung/ Implantatgest.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basisteil unterfüttern, ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 808 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 808 8 ist je Prothese einmal abrechenbar. Die L-Nr. 808 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 8 abrechenbar.</p>	37,39	35,52

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
809 0	<p>Vollständige Unterfütterung einer Basis</p> <p><i>Kurztext: 809 0 Vollständige Unterfütterung</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis unterfüttern (bei Basis FKO-Gerät, je Kiefer) Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 809 0 ist je Prothese und KFO-Basis einmal abrechenbar, bei bimaxillärem Gerät je Kiefer. Die L-Nr. 809 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7, 861 0, 862 0 und 863 0. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>	58,72	55,78
809 8	<p>Vollständige Unterfütterung einer implantatgestützten Basis</p> <p><i>Kurztext: 809 8 Vollst. Unterfütterung / implantatgest.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis unterfüttern Basis unterfüttern mit funktioneller Randgestaltung ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 809 8 ist je Prothese einmal abrechenbar. Die L-Nr. 809 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 809 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 8 abrechenbar.</p>	55,14	52,38

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
810 0	<p>Prothesenbasis erneuern <i>Kurztext: 810 0 Prothesenbasis erneuern</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 810 0 ist je Prothese einmal abrechenbar. Die L-Nr. 810 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 0, 802 1 - 802 7. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>	70,50	66,98
810 8	<p>Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 810 8 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes sowie ggf. einschließlich Sicherung von vorhandenen Verbindungselementen.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 810 8 ist je Prothese einmal abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 810 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 b der Zahnersatz-Richtlinie (atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die L-Nr. 810 8 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 801 8, 802 1 - 802 7. Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 8 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>	67,85	64,46

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
813 0	<p>Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteiles <i>Kurztext: 813 0 Auswechseln Konfektionsteil</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Einschrauben eines Sekundärteils eines konfektionierten Kugelknopfankers, ggf. einschl. des Entfernens des defekten Sekundärteils</p>	11,81	11,22
820 0	<p>Instandsetzung einer Krone/eines Flügels oder eines Brückengliedes <i>Kurztext: 820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone-, einer teleskopierenden Krone oder eines Brückengliedes wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennspalt schließen, - Kronenrand verlängern - Bruch oder - Riss beseitigen, - Kontaktpunkt wiederherstellen, - Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich <p>ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 820 0 ist je Maßnahme an einer Krone/Flügel, teleskopierenden Krone oder einem Brückenglied abrechenbar. Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.</p>	37,63	35,75

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
820 8	<p>Instandsetzung einer implantatgestützten Krone <i>Kurztext: 820 8 Instandsetzung Krone / implantatgest.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich bei einer Krone, wie z.B. - Trennspalt schließen, - Kronenrand verlängern, - Bruch oder - Riss beseitigen, - Kontaktpunkt wiederherstellen, - Vorbereitung der Metallfläche zur Aufnahme einer neuen Verblendung bei Instandsetzungsmaßnahmen im Metallbereich</p> <p>ggf. einschließlich Fügung vorbereiten oder Keramikverblendung trocknen</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 820 8 ist für eine Versorgung nach Nr. 36 a der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle Einzelzahnücke) abrechenbar. Die L-Nr. 820 8 ist je Maßnahme an einer Krone abrechenbar. Die L-Nr. 807 0 und ggf. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.</p>	37,63	35,75
861 0	<p>Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfes <i>Kurztext: 861 0 Grundeinh./Instands.KFO o. Aufbissbehelf</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines KFO/FKO-Gerätes Grundeinheit, Instandsetzung und/oder Erweiterung eines Aufbissbehelfes</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 861 0 ist als Grundeinheit einmal je KFO/FKO-Gerät oder Aufbissbehelf in Verbindung mit den L-Nrn. 862 0, 863 0, 802 1, 802 2, 802 3 und 802 4 abrechenbar.</p>	19,14	18,18

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
862 0	<p>Leistungseinheit -Einfügen Regulierungs- oder Halteelement <i>Kurztext: 862 0 LE Einfügen Regulierungs- o. Halteelement</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Einfügen eines neuen Elementes, z.B. Dehn-, Halte-, Regulierungs-, Abstütz- oder Abschirmelementes oder eines Aufbisses, ggf. einschließlich des HerauslöSENS des defekten Elementes.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 862 0 ist je eingefügtem Element einmal abrechenbar; dies gilt auch für Halte- und Stützelemente, die nach den L-Nrn. 380 0 und 381 0 abrechenbar sind.</p>	8,69	8,26
863 0	<p>Leistungseinheit -Erneuerung eines Verbindungselementes/intermaxillär <i>Kurztext: 863 0 LE Erneuerung e. Elementes/intermaxillär</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Erneuerung eines Elementes bei der Instandsetzung eines intermaxillären Verbindungs- oder Führungselementes</p>	13,23	12,57
864 0	<p>KFO-Basis erneuern <i>Kurztext: 864 0 KFO-Basis erneuern</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u></p> <p>Die L-Nr. 864 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung der herausgelösten Halte-, Dehn- und Regulierungselemente.</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u></p> <p>Die L-Nr. 864 0 ist je KFO-Basis einmal abrechenbar.</p> <p>Die L-Nr. 864 0 ist keine Instandsetzung im Sinne der L-Nrn. 861 0, 862 0 und 863 0.</p> <p>Für die Fixierung der Bisslage mit einem zweiten Modell und dem Einstellen in einen Fixator, sind die L-Nrn. 001 0 und 011 2, nicht jedoch nach L-Nr. 012 0 abrechenbar.</p>	56,14	53,33

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
870 0	<p>Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoffbasis <i>Kurztext: 870 0 Remontieren KFO-Gerät</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Remontage eines kieferorthopädischen Gerätes z.B. Crozat, Retainer, Quad-Helix</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 870 0 ist je remontiertem kieferorthopädischen Gerät einmal abrechenbar.</p>	34,09	32,39

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
9	<u>Versandkosten/Metallverarbeitungsaufwand</u>		
933 0	<p>Versandkosten <i>Kurztext: 933 0 Versandkosten</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B. - Versand durch Laborboten, je Versandgang - Versand durch Kurier, je Versandgang - Versand durch Paketdienst</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten. Die L-Nr. 933 0 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden</p>	5,87	
933 8	<p>Versandkosten bei Implantatversorgung <i>Kurztext: 933 8 Versandkosten bei Implantatv.</i></p> <p><u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B. - Versand durch Laborboten, je Versandgang - Versand durch Kurier, je Versandgang - Versand durch Paketdienst</p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 933 8 ist bei einer Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnücke /atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen. Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten. Die L-Nr. 933 8 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.</p>	5,80	

L.-Nr.	Leistungsinhalt mit Erläuterung	Preis in Euro	
		Gewerbl. Labor	Praxis-Labor
970-0	<p>Verarbeitungsaufwand Nichtedelmetall-Legierung <i>Kurztext: 970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung</i></p> <p><u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Abrechenbar je</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertragungskappe (L-Nr. 024 0) - Wurzelstiftkappe (L-Nr. 101 3) - Vollkrone/Metall (L-Nr. 102 1) - Teilkrone (L-Nr. 102 2) - Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) - Krone für vestibuläre Verblendung (L-Nr. 102 4) - Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 6) - Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 8) - Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen (L-Nr. 104 0) - Stiftaufbau (L-Nr. 105 0) - Brückenglied, Metall (L-Nr. 110 0) - Primärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0) - Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0) - Primär- oder Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 1) - Individuelle Verbindungsvorrichtung (L-Nr. 133 1) 	13,74	13,74

Sonstige Regelungen

1. Edelmetallegierungen

Für abrechnungsfähige Edelmetallegierungen gelten die am Tage der Rechnungslegung gültigen Tagespreise.

2. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteil des Leistungs-/Preisverzeichnisses für die zahntechnischen Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland sind das Gemeinsame Rundschreiben des GKV Spitzenverbandes und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen vom 10.10.2013 sowie weitere während der Laufzeit dieser Vereinbarung ergehende Gemeinsame Rundschreiben, soweit die Vertragspartner auf Landesebene nicht abweichende Regelungen getroffen haben oder treffen.

3. Mehrwertsteuer

Neben den Preisen nach dem Leistungs-/Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe berechnungsfähig.

Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II – 2014

zur Neufassung der Abrechnungsvoraussetzungen zur Leistungsnummer 384 0

GKV-Spitzenverband

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB V im Benehmen mit der
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Berlin, am 18.12.2019

Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben gemäß § 88 Abs. 1 SGB V im Benehmen mit der KZBV die Abrechnungsvoraussetzungen für die Leistungsnummer 384 0 – Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff – wie folgt festgelegt:

1)

Leistungsinhalt	L-Nr.
Hinterlegen eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff	384 0

Kurztext laut Anlage 2

384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Hinterlegen eines Konfektionszahnes mit zahnfarbenem Kunststoff

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 384 0 ist im Oberkiefer bis einschließlich Zahn 5, im Unterkiefer bis einschließlich Zahn 4 abrechenbar.

2) Die vorstehende Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

3) Die Regelung ist für die Heil- und Kostenpläne gültig, die ab dem 01.01.2020 erstellt werden.